

Ausführungsvorschriften über die Führung der Klassifizierung von öffentlichen Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes und von Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes im Liegenschaftskataster (AV Straßenklassifizierung – AV Strak)

vom 14. September 2016

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, bestimmt die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung:

1 Allgemeines

- (1) Die für räumlich begrenzte Flächen getroffenen Festlegungen der Eigenschaft einer öffentlichen Straße nach dem Berliner Straßengesetz und der Eigenschaft einer Bundesfernstraße nach dem Bundesfernstraßengesetz sind öffentlich-rechtliche Festsetzungen im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 VermGBln.
- (2) Die im Liegenschaftskataster zu führende Klassifizierung enthält
 - a) die Flächenbegrenzungen,
 - b) die Art der Festlegung (Bundesautobahn, Bundesstraße bzw. Gemeindestraße) und
 - c) bei Bundesfernstraßen die amtliche Nummer (z.B. A111 oder B96).
- (3) Fehlende oder unrichtige Klassifizierungsangaben sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen.

2 Mitteilungen

- (1) Bei Neufestlegungen und Veränderungen von öffentlichen Straßen und Bundesfernstraßen stellen
 - a) die für Widmung, Einziehung und Teileinziehung nach dem Berliner Straßengesetz jeweils zuständigen Stellen in den Bezirksamtern und
 - b) die für Widmung, Umstufung, Einziehung und Teileinziehung nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz zuständige Senatsverwaltungden jeweils zuständigen bezirklichen Vermessungsstellen die zur Führung der Klassifizierung im Liegenschaftskataster erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung.
- (2) Die Mitteilung muss die in Nummer 1 Absatz 2 aufgeführten Angaben enthalten. Sie darf nach Abstimmung mit der jeweiligen bezirklichen Vermessungsstelle in digitaler Form erfolgen. Flächenbegrenzungen sind auf der Grundlage einer zeichnerischen Darstellung mit Bezug zu den betroffenen Flurstücksgrenzen mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine sachgerechte Eintragung in die Flurkarte ermöglichen. Wird die Widmungsfläche vollständig durch Flurstücksgrenzen begrenzt, so reicht die Mitteilung der betroffenen Flurstücksbezeichnungen aus.

3 Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Die bezirklichen Vermessungsstellen führen das Liegenschaftskataster auf der Grundlage der Mitteilungen nach Nummer 2 unverzüglich fort.

(2) Die jeweils zuständige Stelle nach Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b erhält nach der Fortführung einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweise und Flurkarte) für die betroffenen Flurstücke. Er darf nach Abstimmung mit der zuständigen Stelle in digitaler Form übermittelt werden.

4 Übergangsbestimmungen

Die Flächenbegrenzungen der Widmungsflächen, die nicht vollständig durch Flurstücksgrenzen begrenzt sind, sowie die amtlichen Nummern von Bundesfernstraßen sollen bezirkweise möglichst für alle betroffenen Widmungsflächen in einem Zug erfasst werden. Bei der Erfassung der Flächenbegrenzungen gilt Nummer 3 Absatz 2 entsprechend.

5 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.